

# EU-VERSANDAPOTHEKEN UNTERLIEGEN DEUTSCHER ARZNEIMITTELPREISBINUNG

## Entscheidung des Gemeinsamen Senates

---

Die Frage, ob das deutsche Arzneimittelpreisrecht auch für den Apothekenabgabepreis verschreibungspflichtiger Arzneimittel gilt, die im Wege des Versandhandels von einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässigen Versandapotheke im Inland in den Verkehr gebracht werden, wurde vom Bundessozialgericht im Jahre 2008 verneint. Der Bundesgerichtshof, der sich mit dieser Frage in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren im Jahre 2010 ebenfalls zu befassen hatte, vertrat dagegen eine vom BSG abweichende Auffassung und hatte daher die Frage dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Entscheidung vorgelegt.

Am 22. August 2012 hat der Gemeinsame Senat nunmehr entschieden, dass die deutschen Preisvorschriften grundsätzlich auch dann gelten, wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel von einer Versandapotheke mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union an Endverbraucher in Deutschland abgegeben werden. Die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes stellen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar, ausländische Versandapotheken, die verschreibungspflichtige Arzneimittel im Inland an Endverbraucher abgeben, deutschem Arzneimittelpreisrecht zu unterwerfen.

Dies ergebe sich insbesondere aus § 78 Abs. 1 und 2 AMG. Diesem Ergebnis stehe weder primäres noch sekundäres Unionsrecht entgegen. Die deutsche Regelung verstöße nicht gegen die Warenverkehrsfreiheit. Es handele sich nicht um eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 34 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Senats hatte allerdings die Bundesregierung im Rahmen der 16. AMG-Novelle die Anwendbarkeit der Arzneimittelpreisverordnung auf Arzneimittel, die nach Deutschland versandt werden, bereits gesetzlich geregelt.

Verlautbarungen von Interessenverbänden ausländischer Versandapotheken, diese gesetzliche Regelung ginge nicht mit dem EU-Recht konform, wurden durch die Entscheidung des Gemeinsamen Senats somit entkräftet.

Es wird zu beobachten sein, wie die ausländischen Versandapotheken auf die jetzt eindeutige Rechtslage reagieren. Die Europa Apotheek Venlo sowie DocMorris sollen signalisiert haben, die Gewährung von Boni auf verschreibungspflichtige Arzneimittel auf 1,00 Euro pro Arzneimittel zu beschränken. Ob dies mit den Bestimmungen der Arzneimittelpreisverordnung letztlich vereinbar ist, wird von den Gerichten bisher unterschiedlich bewertet und daher ggf. auch noch höchstrichterlich zu entscheiden sein.